



Gebührenreglement Abwasserentsorgung Einwohnergemeinde Deitingen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen sämtlicher Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. GEBÜHRENREGLEMENT	3
§ 1 Allgemein	3
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	3
§ 3 Jährliche Gebühren	4
§ 4 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe	5
§ 5 Fremdwasser	5
§ 6 Gebührenpflichtige Personen	6
§ 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	6
§ 8 Rechtsmittel.....	6
§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	7
§ 10 Übergangsbestimmung	7
§ 11 Inkrafttreten	7
§ 12 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	7
II. GENEHMIGUNGSVERMERK	8
ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG	9
§ 1 Allgemein	9
§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr	9
§ 3 Jährliche Gebühren	9
§ 4 Fremdwasser	10
§ 5 Inkrafttreten	11
§ 6 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen	11
I. GENEHMIGUNGSVERMERK	11
ANHANG 2: BELASTUNGSWERTE (LU)	12

Gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS131.1), § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) §§ 2 ff. Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41), § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und § 31 des Kanalisationsreglements vom 09. Dezember 1998, erlässt die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen folgende Vorschriften:

I. GEBÜHRENREGLEMENT

§ 1 Allgemein

- 1 *Zweck* Das Gebührenreglement umfasst die Reglementierung der Gebührenerhebung sowie die Berechnungsgrössen und Tarifmodelle.
- 2 *Tarife* Für die Festlegung der Gebühren und Tarife dient die Abwassergebührenordnung im Anhang.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 *Deckung der Investitionskosten* Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung (Schmutz- und Regenabwasserleitung) ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese umfasst einen Anteil für das Schmutzabwasser und einen Anteil für das in die öffentliche Kanalisation (Misch- und Regenwasserleitungen) eingeleitete Niederschlagsabwasser.
- 2 *Belastungswerte* Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (Loading Unit, LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erhoben (vgl. Berechnung Belastungswerte [LU] in Anhang 2). Diese ist in Tarifstufen gegliedert.
- 3 *entwässerte Flächen* Die Anschlussgebühr für das Niederschlagsabwasser berechnet sich aus der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen entwässerten Fläche. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dachflächen, (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- 4 *nachträglicher Verzicht* Bei nachträglichem Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Niederschlagsabwassers in die öffentliche Kanalisation werden die Anschlussgebühren zinslos rückerstattet, die der nicht mehr angeschlossenen Fläche entsprechen. Die Rückerstattung beschränkt sich auf 50% des geltenden Tarifs der Anschlussgebühren. Voraussetzung ist ein bewilligtes Gesuch für eine rechtskonforme Versickerungsanlage oder wenn nicht versickert werden kann für die Direkteinleitung in ein Gewässer (vgl. insbes. Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 [GSchG; SR 814.20] i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV; SR 814.201]).
- 5 *Erhöhung Belastungsgrenzwert* Bei einer entsprechenden Erhöhung der Belastungsgrenzwerte LU ist eine Zahlung gemäss der neu massgebenden Tarifstufe geschuldet.
- 6 *Verringerung Bemessungsgrösse* Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrösse LU oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren zurückerstattet.

- 7 *Abbruch und Neubau* Beim Abbruch und Neubau eines Gebäudes werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern das abgebrochene Gebäude noch nicht älter als 50-jährig und noch bewohnbar war. Bei Abbruch eines bis dahin noch bewohnten Hauses infolge eines Elementarschadens wird die bezahlte Anschlussgebühr beim Neubau in jedem Fall angerechnet. Der Neubau muss innert fünf Jahren nach Abbruch bewilligt werden, ansonsten keine Verrechnung geltend gemacht werden kann. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.
- 8 *Meldung durch Eigentümerschaft* Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die massgebenden Bemessungsgrössen sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben (vgl. Berechnung Belastungswerte [LU] in Anhang 2) und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

§ 3 Jährliche Gebühren

- 1 *Deckung* Zur Deckung der Betriebs-, Kapitalkosten und der Spezialfinanzierung Werterhalt sind jährliche Gebühren (Staffeltarif) für Schmutz- und Niederschlagsabwasser zu bezahlen.
- 2 *Grundpauschale* Die jährlichen Gebühren für das Schmutzabwasser werden aufgrund des Wasserverbrauches in Form eines Staffeltarifs erhoben. Solange der Anschluss besteht, ist eine Grundpauschale auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- 3 *Wasserbezug nicht oder teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung* Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht (Regenwasser-, Nutzungsanlagen und private Wasserversorgung) und in die Kanalisation einleitet, ist gebührenpflichtig und hat die messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
- 4 *Abzug* Wird ein wesentlicher Teil (>200 m³) des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf die jährliche Gebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist mittels messtechnischer Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) zu erbringen, der gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten eingebaut wurde.
- 5 *fehlende Zähler* Wo Zähler fehlen, wird der Wassermenge basierend auf Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die örtliche Baubehörde geschätzt.
- 6 *Niederdruckbezüger* Für Niederdruckbezüger, welche das Abwasser an die öffentliche Abwasserentsorgung anschliessen, wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Kann der Verbrauch nicht gemessen werden, wird gemäss §5 Abs. 4 Gebühren erhoben.
- 7 *Gebühr für Landwirtschaftsbetriebe* Die Gebühr für Landwirtschaftsbetriebe wird mit einer Jahrespauschale pro Betrieb gemäss Gebührenordnung erhoben. Wird das Landwirtschaftsgebäude von Mietern bewohnt, die nicht hauptberuflich im Landwirtschaftsbetrieb arbeiten, wird der effektive Verbrauch in Rechnung gestellt. Unabhängig davon wer die Gebäude bewohnt, gilt dies auch für weitere Wohnbauten die zum Landwirtschaftsbetrieb gehören
- 8 *Gebiete ausserhalb Deitingens* Für Gebiete ausserhalb des Gemeindegebietes Deitingen werden keine Gebühren erhoben, falls diese direkt an die Betriebskosten des ZASE - Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme bezahlen.

- 9 *Niederschlagsabwasser* Für Niederschlagsabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Als entwässerte Flächen gelten alle versiegelten Flächen (Dächer, (Vor-) Plätze, Wege, Strassen), von denen Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- 10 *Festlegung der jährlichen Gebühren* Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen legt die Höhe der jährlichen Gebühren in der Abwassergebührenordnung im Anhang fest. Der Gemeinderat erhält von der Gemeindeversammlung die Kompetenz, innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens die Gebühren anzupassen. Änderungen des Gebührenrahmens bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie des Regierungsrates.

§ 4

Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe

- 1 *Anschlussgebühren* Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach § 2 sowie die jährlichen Gebühren nach § 3. Besteht bereits eine Regelung für das Schmutzabwasser zwischen Betrieb und ARA, werden die Gebühren für das Niederschlagsabwasser separat nach §§ 2 und 3 berechnet.
- 2 *Unterteilung in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht* Für die Erhebung des jährlichen Schmutzabwassers werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).
- 3 *Erhebung Abwasseranfall* Die jährlichen Gebühren werden unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der örtlichen Baubehörde einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 4 *kein Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch* Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die örtliche Baubehörde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die jährlichen Gebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 5 *erhöhte Schmutzfracht* Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die jährliche Gebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.
- 6 *öffentlich-rechtlichen Vertrag* Die jährliche Gebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

§ 5

Fremdwasser

- 1 *Grundsatz* Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser) darf grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 12 Abs. 3 GSchG).
- 2 *Erhebung Gebühr* Wird dennoch sauberes Wasser in die Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) eingeleitet, wird auf die Menge pro Kubikmeter eingeleitetem Wasser eine Gebühr erhoben (Art. 12 Abs. 2 GSchV).
- 3 *Grenzwert* Der Grenzwert, ab welchem eine Gebühr auf Fremdwasser erhoben wird, liegt bei 1'000 m³ (Trinkwasserverbrauch von ca. 20 Pers.) pro Jahr oder Einzelereignis.

- | | | |
|---|---|---|
| 4 | <i>Niederdruck-Wasseranschluss</i> | Für Niederdruck-Wasseranschlüsse (Brunnen usw.) welche der öffentlichen Kanalisation (Schmutz- oder Mischwasserleitung) angeschlossen sind, wird per 01. Januar 2024 eine Gebühr pro l/min erhoben. Per 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird eine Pauschalgebühr in Rechnung gestellt. |
| 5 | <i>Subvention abgehängter laufender Brunnen</i> | Wenn laufende Brunnen, die bisher der öffentlichen Abwasserentsorgung angeschlossen waren, abgehängt und versickert oder mit einer privaten Leitung einem Vorfluter zugeführt werden, leistet die Gemeinde an die Erstellungskosten einen Beitrag von maximal CHF 1'000. Für die geplanten Massnahmen ist der Baubehörde ein Gesuch mit Kostenvoranschlag einzureichen. |
| 6 | <i>Messung und Stichproben</i> | Die Menge an Fremdwasser kann kontinuierlich gemessen oder mittels Stichproben gemessen und festgelegt werden. |
| 7 | <i>Temporäre Einleitung</i> | Temporäre Einleitung von Grundwasser bei Baustellen werden nach denselben Grundsätzen und Gebühren verrechnet. |

§ 6 Gebührensichpflichtige Personen

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1 | <i>Zahlungspflicht</i> | Zahlungspflichtig ist die Eigentümerschaft des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren [GBV; BGS 711.41]). |
| 2 | <i>Stockwerkeigentümerschaften</i> | Bei Stockwerkeigentümergeinschaften ist die Stockwerkeigentümergeinschaft gebührensichpflichtig, soweit nicht separate Anschlüsse bestehen, wobei die Rechnungstellung an die Verwaltung erfolgt, wenn eine solche besteht und diese Vertretungshandlung im Stockwerkeigentümergeinschaftsreglement nicht ausgeschlossen wurde. |
| 3 | <i>Schuldung weitere Gebühren</i> | Die weiteren Gebühren schuldet, wer die gebührensichpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht (Art. 3a GschG). |

§ 7 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | <i>Anschlussgebühr</i> | Die Rechnungstellung der Anschlussgebühr erfolgt nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Baubeginn) basierend auf der Anschlussbewilligung (§ 30 Abs. 1 GBV). |
| 2 | <i>Jährliche Gebühren</i> | Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der örtlichen Abwasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. |
| 3 | <i>Akonto-Rechnungen</i> | Zwischen den Ablesungen des Wasserzählers können gestützt auf die Erfahrungswerte Akonto-Rechnungen für das geschätzte Schmutzabwasser gestellt werden. Die im Rahmen von Akonto-Rechnungen geleisteten Zahlungen werden bei der definitiven Rechnungstellung (Schlussrechnung) angerechnet. |
| 4 | <i>Vorauszahlung und kürzere Abrechnungsperioden</i> | Die örtliche Abwasserversorgung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit der Gebührensichpflichtigen, Wegzug usw., Vorauszahlungen verlangen oder für kürzere Abrechnungsperioden Rechnung stellen. Die daraus resultierenden Mehrkosten gehen zu Lasten der betroffenen Grundeigentümerschaft. |
| 5 | <i>Fälligkeit</i> | Die Anschlussgebühren und die jährlichen Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. |

§ 8 Rechtsmittel

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | <i>Einsprache</i> | Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (§ 35 GBV). |
|---|-------------------|---|

- 2 *Beschwerde* Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 36 GBV).

§ 9 **Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

- 1 *Gebühren nach VRG* Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die örtliche Abwasserentsorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) ein.
- 2 *Verzugszins* Nach der Fälligkeit wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinst. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird (§§ 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 GBV).
- 3 *Verjährung* Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die Benützungsgebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.
- 4 *Grundpfandrecht* Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren innerhalb von vier Monaten nach Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB; BGS 211.1]).
- 5 *Eintragung Pfandrecht* Die Eintragung des Pfandrechts muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen (§ 285 EG ZGB).
- 6 *Begehren an Grundbuchamt* Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten (§ 285 EG ZGB).
- 7 *Verweigerung Mitwirkung* Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (§ 285 EG ZGB).

§ 10 **Übergangsbestimmung**

- 1 Die Rechnungsstellung für die Gebühr der Abrechnungsperiode 2021/22 erfolgt nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 26. Mai 1999.

§ 11 **Inkrafttreten**

- 1 *Inkrafttreten* Das Gebührenreglement Abwasserentsorgung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Hängige Verfahren* Ist bei Inkrafttreten dieses Reglements in einem Verfahren nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Vorschriften dieses Reglements auf das hängige Verfahren anwendbar.

§ 12 **Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen**

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglement Abwasserentsorgung sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben.

II. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 26. Oktober 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 01. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2022/000 vom 00. Monat 2022

publiziert im Amtsblatt Nr. 00 vom 00. Monat 2022

Der Staatsschreiber
Andreas Eng

ANHANG 1: GEBÜHRENORDNUNG

§ 1 Allgemein

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einmaligen und periodisch (jährlich) wiederkehrenden Gebühren zusammen. Für die jährlichen Gebühren sind Spannweiten angegeben. Mit dem Ziel einer ausgeglichenen Rechnung legt der Gemeinderat die Ansätze im Rahmen der Spannweiten fest.
- 2 *Mehrwertsteuer* Auf den nachfolgend genannten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

§ 2 Einmalige Gebühren: Anschlussgebühr

- 1 *Anlage und Gebäude* Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird pro Anlage und Gebäude mit eigenem Wasserzähler nach den installierten Belastungswerten (LU) und für das Niederschlagsabwasser nach der entwässerten Fläche (m²) berechnet.
- 2 *Tarifstruktur* Es gilt die folgende Tarifstruktur und Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser:

Bis zu	40 LU	pauschal	CHF	14'000.00
von	41 LU bis 70 LU	pauschal	CHF	19'000.00
von	71 LU bis 110 LU	pauschal	CHF	35'000.00
für jeden weiteren LU		pro LU	CHF	150.00

und für entwässerte Flächen (sofern an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen):

Bis zu	200 m ²	pauschal	CHF	7'000.00
für jeden weiteren m ²		pro m ²	CHF	70.00

§ 3 Jährliche Gebühren

- 1 Die jährlich erhobenen Gebühren werden in einen verbrauchsabhängigen, kombinierten Tarif zusammengefasst. Das eingeleitete Niederschlagsabwasser wird zusätzlich verrechnet.
- 2 *Staffeltarif* Die Jahresgebühr wird nach der Schmutzwassermenge in m³ pro Zähler in Form eines Staffeltarifs berechnet und beträgt:

<i>Minimale Gebühren</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 20.00	CHF 0.30
	bis 500 m ³ :	CHF 155.00	CHF 0.25
	bis 3'000 m ³ :	CHF 780.00	CHF 0.20
	bis 5'000 m ³ :	CHF 1'180.00	CHF 0.15

<i>Maximale Gebühren</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 200.00	CHF 3.60
	bis 500 m ³ :	CHF 1'820.00	CHF 2.80
	bis 3'000 m ³ :	CHF 8'820.00	CHF 2.10
	bis 5'000 m ³ :	CHF 13'020.00	CHF 1.40
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	Wasserbezug m ³ / Jahr	Jahresgebühr	Für jeden weiteren m ³
	0 bis 50 m ³ :	CHF 40.00	CHF 0.60
	bis 500 m ³ :	CHF 310.00	CHF 0.45
	bis 3'000 m ³ :	CHF 1'435.00	CHF 0.30
	bis 5'000 m ³ :	CHF 2'035.00	CHF 0.20
3 <i>Landwirtschafts- betriebe</i>	Jahrespauschale Landwirtschaftsbetriebe (§ 3 Abs. 7). Die jährliche Gebühr beträgt pro Landwirtschaftsbetrieb:		
<i>Min. Gebühren</i>	CHF 300.00		
<i>Max. Gebühren</i>	CHF 600.00		
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	CHF 300.00		
4 <i>Niederschlags- abwasser</i>	Die Niederschlagsabwassergebühr beträgt:		
<i>Minimale Gebühren</i>	Bis zu 200 m ² für jeden weiteren m ²	pauschal pro m ²	CHF 20.00 CHF 0.10
<i>Maximale Gebühren</i>	Bis zu 200 m ² für jeden weiteren m ²	pauschal pro m ²	CHF 120.00 CHF 1.00
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	Bis zu 200 m ² für jeden weiteren m ²	pauschal pro m ²	CHF 35.00 CHF 0.25

§ 4 Fremdwasser

1 <i>Fremdwasser</i>	Fremdwassergebühr (§ 5 Abs. 3). Für die 1'000 m ³ überschreitende Menge beträgt pro m ³ :		
<i>Min. Gebühren</i>	CHF 0.20		
<i>Max. Gebühren</i>	CHF 0.40		
<i>Gebühren per 01. Januar 2023</i>	CHF 0.20		
2 <i>Niederdruck- Wasser</i>	Niederdruck-Wasseranschlüsse (Brunnen usw.) per 01. Januar 2024 (§ 5 Abs. 4). Die jährliche Gebühr beträgt pro l/min: (1 l/min entspricht ca. 525 m ³ /Jahr)		
<i>Min. Gebühren</i>	CHF 160.00		
<i>Max. Gebühren</i>	CHF 1'960.00		
<i>Gebühren per 01. Januar 2024</i>	CHF 160.00		

- 3 *Niederdruck-Wasser* Niederdruck-Wasseranschlüsse (Brunnen usw.) per 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 (§ 5 Abs. 4).
Die Jahrespauschale beträgt:
- Gebühren für* CHF 300.00
01. Januar 2023
bis
31. Dez. 2023

§ 5 Inkrafttreten

- 1 Diese Gebührenordnung Abwasserentsorgung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

§ 6 Aufhebung widersprechender, früherer Bestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung Abwasserentsorgung sind alle widersprechenden, früheren Bestimmungen aufgehoben.

I. GENEHMIGUNGSVERMERK

Beschlossen vom Gemeinderat Deitingen am 26. Oktober 2022

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Deitingen am 01. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident
Bruno Eberhard

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Stampfli

ANHANG 2: BELASTUNGSWERTE (LU)

Belastungswerte (LU) der Armaturen und Apparate (nach SVGW W3d 2013)

Verwendungszweck: Anschlüsse DN 15 (1/2")	Entnahmemarmaturendurchfluss Q _A pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte	
	kalt	warm	kalt	warm
	l/s	l/s	LU	LU
WC-Spülkasten, Getränkeautomat, Haushaltsgeschirrspülmaschine	0,1	-	1	-
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause	0,1	0,1	1	1
Haushaltwaschautomat, Entnahmemarmatur für Balkon	0,2	-	2	-
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss	0,2	0,2	2	2
Urinoir-Spülung automatisch	0,3	-	3	-
Badewanne	0,3	0,3	3	3
Entnahmemarmatur für Garten und Garage	0,5	-	5	-

Belastungswerte (LU) der Armaturen und Apparate (nach SVGW W3d 2013)

	Belastungswerte (LU)			Gebäudedaten	
	kalt	warm	Total A	Anz. Anschlüsse B	Total (A x B)
WC-Spülkasten	1	-	1		
Getränkeautomat	1	-	1		
Haushaltsgeschirrspülmaschine	1	-	1		
Waschtisch	1	1	2		
Waschrinne	1	1	2		
Bidet	1	1	2		
Coiffeurbrause	1	1	2		
Haushaltwaschautomat	2	-	2		
Entnahmemarmatur für Balkon	2	-	2		
Dusche	2	2	4		
Spülbecken	2	2	4		
Waschtrog	2	2	4		
Ausgussbecken	2	2	4		
Stand- und Wandausguss	2	2	4		
Urinoir-Spülung automatisch	3	-	3		
Badewanne	3	3	6		
Entnahmemarmatur für Garten und Garage	5	-	5		
Total Belastungswerte (LU)					
Summendurchfluss QT = LU x 0,1 l/s					